

Sitzung vom 3. Juli 2019

659. Interpellation (Lohndumping bei der Firma Goger Swiss AG)

Die Kantonsräte Markus Bischoff, Zürich, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Andreas Daurù, Winterthur, haben am 13. Mai 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Die SRF Rundschau und die Wochenzeitung (WoZ) haben am 8./9. Mai 2019 die neusten Erkenntnisse im Lohndumping-Fall der Firma Goger publik gemacht. Die Firma Goger Swiss AG war ab circa 2012 für einige Jahre einer der grössten Akteure im Bereich Gipser auf dem Platz Zürich und hat an diversen Prestigeprojekten wie Toni Areal, Fifa-Museum, Tic Tric Trac und Hotel Atlantis gearbeitet. Jahre später wird klar, dass die 2015 von der Gewerkschaft Unia und dem Gipsermeisterverband erhobenen Vorwürfe korrekt waren. Eine unabhängige Lohnbuchkontrolle hält Verfehlungen von über 3,2 Mio. fest. Der in Untersuchungshaft sitzende ungarische Personalchef der Firma Goger Swiss Bau AG hat gestanden, dass die ungarischen Mitarbeitenden von Ende 2012 bis Anfang 2015 über 1,2 Mio. Franken an Löhnen an den Arbeitgeber zurückerzahlen mussten. In den aktuell laufenden Untersuchungen wegen gewerbsmässigem Betrug, Urkundenfälschung, Lohn- und Mietwucher sowie Wettbewerbsdelikten zeichnet sich ab, dass sich diese Summe durch Lohnrückzahlungen noch einmal stark erhöhen wird. Nach heutigem Erkenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der freie Markt in Zürich während Jahren ausser Kraft gesetzt wurde.

Auffallend ist, dass die Behörden des Kantons Zürich bereits früh von Machenschaften der Firma Goger Swiss AG Kenntnis hatten und nicht dagegen intervenierten.

Offensichtlich wurde mit einer zweiseitigen Aktennotiz vom 23. November 2011 das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA-GR) auf das Unternehmen Goger Swiss AG aufmerksam gemacht. Es wurde der Verdacht geäussert, dass das Unternehmen in der Vergangenheit bei der Schlechtwetterentschädigung zu Unrecht Beiträge geltend gemacht haben soll und mitgeteilt, dass die Arbeitnehmenden von Stundenlöhnen von 12 Euro gesprochen haben. Das KIGA des Kantons Graubünden bat das AWA um eine ausführliche Überprüfung sämtlicher Arbeitnehmenden der Goger Swiss AG in Sachen Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungsgesetz, Ausländerrecht sowie Arbeitsversicherung.

Am 19. April 2012 stellte die SVA Zürich der Goger Swiss AG eine Bescheinigung aus, dass in Rechnung gestellte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (AHV/IV/ALV/FAK) immer fristgerecht bezahlt wurden. Dokumente zeigen hingegen, dass es in den Jahren zuvor immer wieder zu Mahnungen, Mitteilungen an das Betreibungsamt etc. gekommen ist.

Die Goger Swiss AG hat unter anderem einen Grossauftrag im Projekt Toni Areal realisiert. Der Kanton war stark in dieses Bauvorhaben involviert, weshalb das Verhalten der Goger Swiss Bau AG auch für den Kanton als Direktbetroffenen von Interesse ist.

Am 28. September 2016 äusserte sich der Regierungsrat auf eine Anfrage aus dem Kantonsrat, welche das Verhalten der Gewerkschaft Unia gegenüber der Firma Goger als viel Lärm um nichts bezeichnete, generell kritisch zum Verhalten der Gewerkschaft Unia (KR-Nr. 199/2016).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat das AWA, gestützt auf die Mitteilung des KIGA, Graubünden unternommen?
2. Wurden andere Amtsstellen (z. B. Baudirektion) informiert? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Weshalb erklärte die SVA gegenüber der Goger Swiss Bau AG, die Beiträge seien fristgerecht bezahlt worden, obwohl es zu Mahnungen und Zahlungsbefehlen gekommen ist?
4. Hatte die Baudirektion während des Umbaus des Toni-Areals Kenntnis davon, dass die Goger Swiss Bau AG sich nicht an die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitsbedingungen hielt? Wenn ja, was hat sie deswegen unternommen?
5. Wie kann der Kanton in Zukunft sicherstellen, dass bei öffentlichen Bauten die involvierten Unternehmungen die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitsbedingungen einhalten werden?
6. Wird in Zukunft bei der Auftragsvergabe dem Thema Lohndumping bessere Rechnung getragen? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, sich in der Diskussion um das Rahmenabkommen für einen starken Lohnschutz einzusetzen?
8. Erachtet der Regierungsrat seine Antwort auf die Anfrage (KR-Nr. 199/2016) immer noch als richtig? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Markus Bischoff, Zürich, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Andreas Daurü, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Aktennotiz des Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Graubünden (KIGA GR) vom 23. November 2011 ging beim Kontrollorgan gegen Schwarzarbeit des Kantons Zürich («kantonaies Kontrollorgan») ein, das gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (LS 823.44) im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt ist. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) prüft das kantonale Kontrollorgan die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck darf das Kontrollorgan Kontrollen durchführen (Art. 7 BGSA) und mit den Fachbehörden gemäss Art. 11 BGSA zusammenarbeiten, auf deren Daten es keinen direkten Zugriff hat.

Das KIGA GR forderte das kantonale Kontrollorgan auf, sämtliche Arbeitnehmenden der Goger-Swiss AG einer ausführlichen Überprüfung in Sachen Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs-, Quellensteuer- und Ausländerrecht sowie Arbeitslosenversicherungsgesetz zu unterziehen. Das kantonale Kontrollorgan leitete diese Aktennotiz am 31. Januar 2012 an das kantonale Steueramt (Dienstabteilung Quellensteuer), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt sowie die Arbeitslosenversicherung zur Überprüfung weiter. Eine Meldung an die Baudirektion erfolgte mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht.

Das kantonale Kontrollorgan durfte Informationen bis zum Inkrafttreten der Revision des BGSA am 1. Januar 2018 nur denjenigen Behörden und Organisationen zukommen lassen, die für den Vollzug des Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrechts verantwortlich sind (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 6 BGSA). Mangels Rechtsgrundlage war es dem kantonalen Kontrollorgan damals untersagt, den vermuteten Verstoss gegen den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (Lohnunterbietung) auch der zuständigen Paritätischen Kommission zu melden. Mit der Revision des BGSA ist dieser Adressatenkreis per 1. Januar 2018 um die in Art. 12 Abs. 6 BGSA genannten Stellen erweitert worden. Das kantonale Kontrollorgan informiert nun bei einem entsprechenden Verdacht insbesondere auch dasjenige Organ, das für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags zuständig ist (Art. 12 Abs. 6 Bst. f BGSA).

Zu Frage 3:

Die Goger-Swiss AG ist seit 1. Januar 2006 als beitragspflichtige Arbeitgeberin der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen. Bei routinemässigen Dossier-Kontrollen wurde festgestellt, dass Beitragsforderungen teilweise nicht fristgerecht bezahlt worden sind, weshalb Mahn- und Betreuungsgebühren sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt wurden. Bis zum 31. Dezember 2014 wurden sämtliche offenen Beitragsforderungen (einschliesslich Verzugszinsen) vollumfänglich beglichen.

Die mit Schreiben vom 19. April 2012 erfolgte Bestätigung, wonach die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge stets «fristgerecht» bezahlt worden seien, beruhte auf einem individuellen Bearbeitungsfehler der zuständigen Kundenberaterin der SVA Zürich.

Zu Frage 4:

Die Baudirektion hatte während des Umbaus des Toni-Areals keine Kenntnis von den Vorwürfen gegenüber der Goger-Swiss AG. Die Allreal Toni AG ist Eigentümerin der Liegenschaft und hatte die Allreal Generalunternehmung AG mit der Ausführung des Umbaus beauftragt. Der Kanton Zürich mietet das Toni-Areal von der Allreal Toni AG und hatte deshalb im Rahmen des Grund- und Mieterausbaus keine Bauaufträge erteilt.

Zu Frage 5:

Mangels Rechtsgrundlage ist das AWA nicht zuständig zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Diese Pflicht obliegt den Paritätischen Kommissionen. Die Paritätischen Kommissionen melden dem AWA Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge lediglich gestützt auf das Entsendegesetz (SR 823.20) bei ausländischen Entsendebetrieben. Über Verstösse von Betrieben mit Schweizer Domizil erhält das AWA nach geltender Rechtslage keine Kenntnis.

Zu Frage 6:

Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren von kantonalen Vergabestellen beteiligen, müssen mittels Selbstdeklaration unter anderem bestätigen, dass sie die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und dass sie fällige Beträge, die sich aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ergeben, einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile, vollumfänglich bezahlt haben. Die Unternehmen werden alsdann vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und zur Leistung der gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie der übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen/Rahmenverträgen verpflichtet.

Bestätigt sich der Verdacht auf Lohndumping, werden die entsprechenden Unternehmen in Anwendung von Anhang 2, §§ 4a Abs. 1 lit. f-i und 4b Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) von laufenden Verfahren ausgeschlossen. Die Unternehmen können zudem verwahrt und in schweren Fällen bis zu fünf Jahre von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden. Diese Sanktionsmöglichkeiten haben demnach auch präventive Wirkung.

Zu Frage 7:

Der Bundesrat hat sich in den Verhandlungen mit der EU über das Rahmenabkommen zum Ziel gesetzt, dass das bestehende Schutzniveau der Flankierenden Massnahmen (FlaM) betreffend Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen beizubehalten ist. Es ist ihm denn auch gelungen, gewisse Aspekte der FlaM, die über das EU-Entsenderecht hinausgehen, im Sinne von Ausnahmeregelungen ins Rahmenabkommen aufzunehmen. Nach erfolgter Konsultation ist der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass er gewisse nach wie vor unklare Aspekte hinsichtlich der FlaM mit der EU klären möchte. Der Regierungsrat hat sich immer hinter die FlaM gestellt und befürwortet die Zielsetzung und die beabsichtigte Vorgehensweise des Bundesrates.

Zu Frage 8:

Im Rahmen der Anfrage KR-Nr. 199/2016 betreffend Unia: Viel Lärm um nichts wurde der Regierungsrat allgemein danach gefragt, wie Unternehmen besser vor diskreditierenden Kampagnen geschützt werden können, in welcher Form der Kanton mit der Unia zusammenarbeite und ob diese Zusammenarbeit weiterhin tragbar sei. Der Fall der Goger-Swiss AG wurde dabei lediglich exemplarisch herbeigezogen. Der Regierungsrat erachtet die Beantwortung dieser Anfrage nach wie vor als zutreffend.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli